

Satzung des Endside Gaming e.V.

Inhalt

§ 1. Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 2. Zweck des Vereins

§ 3. Mitglieder des Vereins

§ 4. Cheating, Sexismus, Rassismus etc.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6. Organe des Vereins

§ 7. Vorstand

§ 8. Mitgliederversammlung

§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 10. Haftung

§ 11. Auflösung des Vereins

§ 12. Inkrafttreten

§ 1. Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1.1 Der Name des Vereines lautet: „Endside-Gaming“. Er ist dementsprechend in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ in folgender Weise: „Endside-Gaming e.V.“.

§ 1.2 Er hat seinen Sitz in 51103 Köln in der Olpener Straße 129.

§ 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1.4 Die Gründung gilt rückwirkend zum 16.12.2016 im Sinne des Gründungsprotokolls.

§ 2. Zweck des Vereins

§ 2.1 Der Verein mit Sitz in 51103 Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2.2 Ein Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Punkt 21 nach § 52 Gemeinnützige Zwecke der AO). Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

§ 2.2.1 Die Teilnahme an Turnieren und Ligaspielen z.B. ESL, 99Damage Liga etc.

§ 2.2.2 Regelmäßige Trainingseinheiten, durch welche die eSportlichen Fähigkeiten der Spieler gefördert werden sollen und die optionale Anmietung von Spielservern, um optimale Ergebnisse im sportlichen Wettkampf zu erreichen,

§ 2.2.3 Die Organisation und Veranstaltung von LAN- bzw. Online- Spielen (Spiele über ein elektronisches Netzwerk). Diese sind nicht gewinnorientiert.

§ 2.2.4 Die Bereitstellung einer Plattform, , welche den Mitgliedern bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, bzw. über den Austausch mit Hilfe von modernen Informationsdiensten (Newsgroups, Foren, Chats, E-Mail, Voiceserver), die Möglichkeit gibt, sich untereinander auszutauschen.

§ 2.2.5 Durch den kreativen und spielerischen Umgang mit den neuen Medien, soll das Interesse an Technik und neuen Informationstechnologien gefördert werden. Dies schafft auch grundlegende EDV- und administrative Kenntnisse, welche ein wichtiger Faktor beim Berufseintritt sein können.

§ 2.3 Ein Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (Punkt 4 nach § 52 Gemeinnützige Zwecke der AO). Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

§ 2.3.1 Computerinteressierten soll der verantwortungsvolle Umgang mit Computerspielen beigebracht werden. Dabei spielt ein gutes Umfeld eine wichtige Rolle, in dem zum Ausdruck kommt dass Computerspiele nicht zur Problembewältigung dienen.

§ 2.3.2 Anfängern sollen die Möglichkeiten des elektronischen Sports gezeigt werden, damit für sie der Einstieg in die neuen Medien erleichtert wird. Gleichermäßen sollen erfahrene Spieler in ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten gefördert werden.

§ 2.3.3 Durch ein Forum soll der Interessenaustausch gefördert werden. Dadurch wird die Kommunikation zwischen Jugendlichen und älteren Mitgliedern ermöglicht. Der Erfahrungsaustausch und unentgeltliche Hilfe stehen ebenfalls im Vordergrund.

§ 2.3.4 Durch Zusammenwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, gemeinnützigen Veranstaltungen, Gesellschaftsabenden, Bildungsveranstaltungen und gemeinsamen Ausflügen wird ein großer Beitrag zur Teamfähigkeit und der individuellen Weiterentwicklung geleistet.

§ 2.4 Die Haupteinnahmequelle des Vereins stellen Spenden, Sponsorengelder und Mitgliedschaftsbeiträge dar. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.7 Der Verein handelt politisch und konfessionell neutral.

§ 2.8 Es werden keine Spiele unterstützt, welche in der Bundesrepublik Deutschland verboten sind.

§ 3. Mitglieder des Vereins

§ 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins verfolgen und unterstützen.

Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bevollmächtigtes Vereinsmitglied.

Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 3.2 Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt 7,50€ pro Monat oder 22,50€ pro Quartal oder 90€ pro Jahr für Mitglieder im ersten Jahr der Mitgliedschaft. Die Beitragshöhe kann in der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Beiträge müssen von den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des neuen, gewählten Zahlungszeitraums auf das Vereinskonto überwiesen werden. Sollte ein Mitglied innerhalb dieser 14 Tage den Verein verlassen, sind die Beträge für den begonnenen Zahlungszeitraum, trotzdem in voller Höhe zu entrichten.

§ 3.2.1 Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt 5€ pro Monat oder 15€ pro Quartal oder 60€ pro Jahr für Mitglieder nach Ende des ersten Jahres als Mitglied.

§ 3.2.3 Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt 2,50€ pro Monat oder 7,50€ pro Quartal oder 30€ pro Jahr für Mitglieder die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner und Sozialhilfeempfänger nach Vorlage eines durch den Vorstand anerkannten Dokuments, welches die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen bestätigt.

§ 3.2.4 Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt 0€ pro Quartal für, durch die Arbeit im Verein, freigestellte Personen. Über die Freistellung verfügt der Vorstand des Vereins. Eine Freistellung wird erteilt nach besonderem Engagement in Funktionsbereichen des Vereins. Die Freistellung muss zu jedem neuen Quartal neu beantragt und genehmigt werden, ansonsten verfällt die Freistellung und der volle Beitrag wird für das folgende Quartal fällig. Sollte ein Dokument vorliegen, das zur Beitragssenkung gemäß § 3.2.3 berechtigt, wird der reduzierte Beitrag fällig.

Mitgliedsbeiträge werden für die in § 2 genannten Zwecke verwendet.

§ 3.3 Die Mitgliedschaft muss schriftlich (per E-Mail) beantragt werden. Nur der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keine Beschwerde einlegen.

§ 3.4 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.

§ 3.5 Mitglieder in speziellen leistungsorientierten Teams des Vereins kann nur eine natürliche Person werden, die den Leistungsanforderungen der Teams gerecht wird. Über die Eignung eines potentiellen Mitglieds für ein leistungsorientiertes Team entscheidet der erste Vorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Vereinsmitglied.

§ 3.6 Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Zahlungseingangs des Vereinsbeitrages und der anschließenden Bestätigung in Textform (per E-Mail) durch den Vorstand.

§ 3.7 Mit der Bewerbung erkennt das Mitglied die Satzung und den Vereinsbeitrag des Vereins an.

§ 3.8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeder Zeit, ohne die Einhaltung einer Frist, möglich. Sollten jedoch weitere, spezielle und vertraglich geregelte Vereinbarungen getroffen worden sein, so wird die Frist individuell durch diesen Vertrag festgelegt. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ohne eine solche schriftliche Erklärung verlängert sich die Mitgliedschaft um die Dauer, des zuvor gewählten Zahlungsintervalls.

§ 3.9 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, er muss dem betreffenden Mitglied unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vorstand muss sich dabei gegenüber dem Mitglied nicht rechtfertigen.

§ 3.10 Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt, sodass die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt werden.

§ 3.11 Die Schriftform ist jeder Zeit über E-Mail (elektronische Post) möglich und wird als echt anerkannt. Eine postalische Schriftform ist ebenfalls möglich, sofern die eigenhändige Unterschrift die Echtheit bestätigt.

§ 4. Cheating, Sexismus, Rassismus etc.

Obleich der Verein keine religiösen und politischen Zwecke verfolgt, ist er sich gerade im Bezug auf die jugendlichen Mitglieder seiner ethischen und sozialen Verantwortung bewusst. Folgendes Verhalten kann deshalb zum außerordentlichen, sofortigen und unwiderruflichen Ausschluss aus dem Verein führen:

§ 4.1 aggressives Verhalten – dies schließt alle Arten körperlicher und psychischer Gewalt ein

§ 4.2 rassistische, sexistische, antisemitische, homophobe und prinzipiell grob beleidigende Äußerungen, ganz gleich in welcher Form.

§ 4.3 Unsportliches Verhalten - insbesondere Cheating (nutzen von Spielfehlern und Veränderung des Spiels seitens des Spielers), sowie Verhöhnung des Gegners.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der in dieser Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5.2 Volljährige Mitglieder genießen ein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf Versammlungen des Vereins an Wahlen teilnehmen und sich auch selbst zu Wahlen aufstellen lassen.

§ 5.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Verwirklichung der in §2 festgehaltenen Aufgaben zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.

§ 5.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und alle Personen, welchen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln.

§ 5.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen bzw. bereitzuhalten um mittels der Software „Teamspeak“ an Mitgliederversammlungen teilnehmen zu können.

§ 5.6 Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Gastgebers, bzw. der veranstaltenden Liga, zu achten.

§ 5.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, ihm anvertraute Passwörter, Taktiken und andere sensible Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 5.8 Ändern sich Name oder Anschrift eines Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand umgehend per E-mail mitzuteilen.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Kassenwart

§ 7. Vorstand

§ 7.1 Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden. Diese müssen im Sinne der Satzung im Interesse des Vereins handeln. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 7.3 Eine Neuwahl kann jeder Zeit vom Vorstand veranlasst werden, dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7.4 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Außerdem führt er Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 7.5 Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, trifft der Vorstand zu einer Vorstandssitzung zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Abstimmung der Vorstandsmitglieder, kann fernmündlich und schriftlich erfolgen. Sie sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich niederzulegen.

§ 7.6 Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Zwei der drei Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Des Weiteren ist der erste Vorsitzende zur Eintragung des Vereins befugt. Über die Konten des Vereins kann nur der gesamte Vorstand verfügen.

§ 7.7 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter bestellen. Seine Handlungsfähigkeit im Verein, beschränkt sich auf die mit ihm schriftlich vereinbarten Rechte.

§ 7.8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern umgehend mitgeteilt werden.

§ 7.9 Der Vorstand hat die Mitglieder zeitnah über seine Beschlüsse zu informieren.

§ 7.10 Der Vorstand ist dazu in der Lage Vereinsmitglieder zur Ausführung des Vereinszwecks zu bevollmächtigen.

§ 8. Mitgliederversammlung

§ 8.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

§ 8.2 Eine schriftliche Stimmenabgabe (per E-Mail) ist laut §3 Ziffer 8 möglich.

§ 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.

§ 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall, jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

§ 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Dies ist der Fall, wenn es schriftlich und unter Angabe von Gründen, durch mindestens 10% der Mitglieder verlangt wird.

§ 8.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder persönlich anwesend sind.

§ 8.7 Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder, beschlussfähig.

§ 8.8 Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind möglich, bleiben aber außer Betracht.

§ 8.9 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 8.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Ein nominiertes oder bestehendes Vorstandsmitglied darf nicht Protokollführer sein.

§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer aus ihrer Mitte.

§ 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem separaten Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der Wahl wird in der Tagesordnung deklariert.

§ 9.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen abwählen. Hierzu benötigt sie eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder (schriftlich per E-Mail, postalisch oder anwesend mündlich).

§ 9.4 Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, sowie des Kassenwarts entgegen und erteilt ihnen Entlastung.

§ 9.5 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Außerdem kann sie über alle weiteren Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 9.6 Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenwart, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 9.7 Der Kassenwart hat die Aufgabe den Kassenbestand und die Mittelverwendung zu überprüfen und in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 10. Haftung

§ 10.1 Haftendes Vermögen: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das vorhandene Vereinsvermögen.

§ 10.2 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am e-Sport-Betrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane, entstanden sind, übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 10.3 Ausschluss persönlicher Haftung: Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 11. Auflösung des Vereins

§ 11.1 Nach Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützig anerkannten Organisation, gewählt durch den Vorstand, zukommen zu lassen.

§ 11.2 Eine Bereicherung einzelner Personen ist ausgeschlossen.

§ 11.3 Im Falle der Auflösung durch Entzug der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zweckes oder ein Vereinsverbot, fällt das Vereinsvermögen an einen im Auflösungsbeschluss festzulegenden, als gemeinnützig anerkannten Träger.

§ 12. Inkrafttreten

§ 12.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 12.2 Bisherige Satzungen erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Datum, Ort